
S 181 SO 1298/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialhilfe Eingliederungshilfe Einkommenseinsatz Einkommensgrenze Berechnung Berücksichtigung von Heizkosten
Leitsätze	Auch ab dem 1.1.2016 sind bei der Bestimmung der besonderen Einkommensgrenze die Heizkosten als Aufwendungen für die Unterkunft in die Berechnung weiterhin einzustellen.
Normenkette	SGB XII § 53 SGB XII §§ 53ff SGB XII § 19 Abs 3 SGB XII § 85 Abs 1 Nr 2 F: 2015-12-21 SGB XII § 85 Abs 1 Nr 2 F: 2003-12-27 SGB XII § 35 Abs 2 S 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 181 SO 1298/16
Datum	07.03.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 SO 54/18
Datum	07.03.2019

3. Instanz

Datum	30.04.2020
-------	------------

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 7. März 2019 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

1

Im Streit sind um 44 Euro hÄ¶here Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch ZwÄ¶ftes Buch â¶ Sozialhilfe â¶ (SGB XII) im Zeitraum vom 1.1.2016 bis zum 31.5.2016.

2

Der 1960 geborene KlÄ¶ger bezieht neben einer Rente wegen voller Erwerbsminderung eine Betriebsrente der Versorgungsanstalt des Bundes und der LÄ¶nder (monatliche ZahlbetrÄ¶ge im streitigen Zeitraum 1234,22 Euro und 285,53 Euro). Der KlÄ¶ger lebte ab November 2014 bis zum 31.5.2016 in einer therapeutisch betreuten Wohngemeinschaft fÄ¶r seelisch behinderte Menschen; mit dem TrÄ¶ger der Einrichtung hatte er einen Betreuungsvertrag und einen gesonderten Mietvertrag Ä¶ber einen mÄ¶blierten Wohnplatz geschlossen (monatliche Kosten ab MÄ¶rz 2015 insgesamt 420 Euro: Nettokaltmiete 235 Euro, Heizung/Warmwasser 55 Euro, Strom 30 Euro, MÄ¶belpauschale 25 Euro, weitere sonstige Betriebskosten 75 Euro). Vom Beklagten erhielt er ab November 2014 Eingliederungshilfe in Form der Ä¶bernahme der Kosten fÄ¶r die Betreuung in der Wohngemeinschaft unter anteiliger BerÄ¶cksichtigung seines Renteneinkommens (zuletzt bis zum 31.10.2015 mit Bescheid vom 8.6.2015).

3

FÄ¶r die Zeit ab dem 1.11.2015 berÄ¶cksichtigte der Beklagte bei der Berechnung der Einkommensgrenze fÄ¶r die Ermittlung des einzusetzenden Einkommens zunÄ¶chst Aufwendungen fÄ¶r die Unterkunft in HÄ¶he von 365 Euro (Bescheid vom 11.12.2015; Summe aus Nettokaltmiete, Kosten fÄ¶r Heizung/Warmwasser und sonstige Betriebskosten ohne MÄ¶belpauschale; einzusetzendes Einkommen 273,40 Euro). Hiergegen legte der KlÄ¶ger Widerspruch ein. FÄ¶r die vorliegend streitige Zeit ab dem 1.1.2016 legte der Beklagte sodann unter Hinweis auf die Neufassung des [Ä¶ 85 Abs 1 Nr 2 SGB XII](#) ein (hÄ¶heres) einzusetzendes Einkommen von 317,40 Euro zugrunde, weil als Aufwendungen fÄ¶r die Unterkunft Kosten fÄ¶r Heizung und Warmwasser zur Berechnung der Einkommensgrenze nicht mehr berÄ¶cksichtigungsfÄ¶hig seien (Bescheid vom 17.12.2015), und half schlie¶lich dem Widerspruch des KlÄ¶gers teilweise ab, weil eine monatliche MÄ¶belpauschale berÄ¶cksichtigt und das zu berÄ¶cksichtigende Einkommen auf 297,40 Euro festgesetzt wurde (Teilabhilfe- und Widerspruchsbescheid unter Beteiligung sozial erfahrener Dritter vom 2.8.2016).

4

Die Klage, gerichtet auf hÄ¶here Eingliederungshilfeleistungen in HÄ¶he von monatlich 44 Euro fÄ¶r die Zeit ab dem 1.1.2016, mit der der KlÄ¶ger geltend gemacht hat, dass bei der Berechnung der ma¶geblichen Einkommensgrenze die Heizkosten weiterhin zu berÄ¶cksichtigen seien, hat keinen Erfolg gehabt (Urteil

des Sozialgerichts (SG) Berlin vom 7.3.2018; Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg vom 7.3.2019). Zur Begr ndung seiner Entscheidung hat das LSG ausgef hrt, aufgrund der Neufassung des [   85 Abs 1 Nr 2 SGB XII](#) mit Wirkung vom 1.1.2016 durch das Gesetz zur  nderung des SGB XII und weiterer Vorschriften seien Heizkosten bei der Berechnung der Einkommensgrenze nicht mehr ber cksichtigungsf hig. Die Festsetzung eines h heren "Kostenbeitrags" im Widerspruchsverfahren sei ebenso zul ssig wie der Erlass des Bescheids vom 17.12.2015 bereits vor Verk ndung und In-Kraft-Treten des  ndernden Gesetzes vom 21.12.2015.

5

Mit seiner Revision r gt der Kl ger die Verletzung des [   48](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch    Sozialverfahren und Sozialdatenschutz    (SGB X) und des [   85 Abs 1 Nr 2 SGB XII](#). [   48 SGB X](#) scheide als Rechtsgrundlage f r den Bescheid vom 17.12.2015 aus, da die Bewilligung vom 11.12.2015 als Dauerverwaltungsakt einen vor dem 1.1.2016 eingetretenen Leistungsfall betreffe. Zudem sei bei Erlass des Bescheids vom 17.12.2015 das in Bezug genommene Gesetz noch nicht verk ndet gewesen. Die Neufassung von [   85 Abs 1 Nr 2 SGB XII](#) habe in der Sache nichts ge ndert, da Systematik sowie Sinn und Zweck der Norm weiterhin eine Ber cksichtigung der Heizkosten geb ten.

6

Der Kl ger beantragt sinngem  , die Urteile des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 7. M rz 2019 und des Sozialgerichts Berlin vom 7. M rz 2018 aufzuheben sowie den Bescheid des Beklagten vom 17. Dezember 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. August 2016 abzu ndern und den Beklagten zu verurteilen, ihm f r den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Mai 2016 eine monatlich um 44 Euro h here Eingliederungshilfe zu zahlen.

7

Der Beklagte beantragt, die Revision zur ckzuweisen.

8

Er h lt das Urteil des LSG f r zutreffend.

9

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne m ndliche Verhandlung einverstanden erkl rt ([   124 Abs 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

II

10

Die Revision des Klägers ist im Sinne der Aufhebung des LSG-Urteils und Zurückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht begründet ([Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)). Ob und in welcher Höhe dem Kläger höhere Leistungen der Eingliederungshilfe zustehen, kann der Senat nicht abschließend entscheiden. Das LSG hat schon nicht die notwendigen Feststellungen zu der Frage getroffen, ob es sich um eine ambulante oder stationäre Maßnahme der Eingliederungshilfe gehandelt hat, für die jeweils unterschiedliche Regelungen für die Bewilligung von Eingliederungshilfe mit Auswirkungen auf die Einkommensberücksichtigung gelten; auch die örtliche Zuständigkeit des Beklagten ist insoweit unklar. Aufgrund der fehlenden Feststellungen zur Ausgangslage kann auch die Frage einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse iS des [Â§ 48 Abs 1 SGB X](#) ab 1.1.2016 nicht abschließend entschieden werden.

11

Gegenstand des Rechtsstreits ist der Bescheid des Beklagten vom 17.12.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2.8.2016 ([Â§ 95 SGG](#)), gegen den sich der Kläger entgegen der Auffassung des LSG nicht lediglich mit einer (isolierten) Anfechtungsklage, sondern zulässigerweise mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage wendet ([Â§ 54 Abs 1 Satz 1, Abs 4](#) iVm [Â§ 56 SGG](#)). Mit dem angefochtenen Bescheid hat der Beklagte während des laufenden Widerspruchsverfahrens, gerichtet auf höhere Leistungen für die Zeit ab 1.11.2015, den Bescheid vom 11.12.2015 für den Zeitraum ab 1.1.2016 zu Lasten des Klägers geändert (dazu später). Im Teilabhilfe- und Widerspruchsbescheid vom 2.8.2016 hat der Beklagte zwar im Ergebnis für die Zeit vom 1.11.2015 bis 31.12.2015 dem Begehren des Klägers entsprochen. Ziel der Klage ist aber, dass auch für die Zeit ab dem 1.1.2016 Leistungen in der sich daraus ergebenden Höhe bewilligt werden; insoweit hat der Kläger auch erstinstanzlich den Klagantrag mit 44 Euro pro Monat beziffert. Der damit erhobenen Leistungsklage für die Zeit ab dem 1.1.2016 fehlt nicht das Rechtsschutzbedürfnis; denn jedenfalls vorliegend könnte der Kläger sein Ziel (höhere Leistungen) nicht ohne Weiteres allein mit der Anfechtungsklage verwirklichen. Bei bloßer Aufhebung des Ausgangsbescheids in der Gestalt des Widerspruchsbescheids für die Zeit ab dem 1.1.2016 bleibt unklar, welche Leistungshöhe zutreffend wäre, weil der (wenig übersichtlich gestaltete) Widerspruchsbescheid in dem den Kläger begünstigenden Teil nicht selbst festlegt, welche Höhe die Einkommensgrenze bei Berücksichtigung der Maßbelpauschale, nicht aber der Stromkosten bei den Kosten der Unterkunft hat, und wie hoch die Leistung der Eingliederungshilfe unter Berücksichtigung der Regelung des [Â§ 87 Abs 1 Satz 1 SGB XII](#) (Zumutbarkeit der Aufbringung der Mittel in "angemessenem Umfang") für die Zeit vom 1.11.2015 bis 31.12.2015 ist (ähnlich bereits Bundessozialgericht (BSG) vom 20.9.2012 â€‹ [B 8 SO 4/11 R](#) â€‹ [BSGE 112, 54](#) = SozR 4-3500 Â§ 28 Nr 8, RdNr 16 f). Das notwendige Vorverfahren ist durchgeführt, weil der Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 2.8.2016 auch über den Bescheid vom 17.12.2015 entschieden hat; darauf, dass er den Widerspruch insoweit unzutreffend als unzulässig angesehen hat, kommt es nicht an.

Rechtsgrundlage des angefochtenen Bescheids ist [Â§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB X](#). Danach ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung f  r die Zukunft aufzuheben, soweit in den tats  chlichen oder rechtlichen Verh  ltnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche   nderung eintritt.

Ob der angefochtene Bescheid formell rechtm   ig ergangen ist, kann der Senat auf Grundlage der Feststellungen des LSG nicht beurteilen. Die Zust  ndigkeit f  r den Erlass des   nderungsbescheids folgt der Zust  ndigkeit f  r die Leistung ([Â§ 48 Abs 4 Satz 1](#), [Â§ 44 Abs 3 SGB X](#)). Die   rtliche Zust  ndigkeit des Beklagten f  r die erbrachte Leistung kann der Senat indes nicht   berpr  fen; denn das LSG hat nicht festgestellt, ob es sich bei den in einer "therapeutischen Wohngemeinschaft" erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe um eine ambulant erbrachte oder eine station  re Leistung in einer Einrichtung iS des [Â§ 13 Abs 2 SGB XII](#) handelt; allein die vertragliche Gestaltung mit zwei gesondert abgeschlossenen Vertr  gen f  hrt nicht zwingend zu einer ambulanten Leistungserbringung, wie das LSG offenbar meint (zum Begriff der Einrichtung vgl nur BSG vom 5.7.2018 â   [B 8 SO 32/16 R](#) â   [BSGE 126, 174](#) = SozR 4-3500 Â§ 98 Nr 5, RdNr 16 f mwN). Bei Erbringung einer station  ren Leistung (vgl [Â§ 98 Abs 2 Satz 1 SGB XII](#)) bzw einer Leistung in einer ambulant betreuten Wohnm  glichkeit (vgl [Â§ 98 Abs 5 Satz 1 SGB XII](#)) k  me es aber darauf an, wo sich der Kl  ger vor der Aufnahme in die Einrichtung bzw vor dem (ersten) Eintritt in eine ambulant betreute Wohnform gew  hnlich bzw tats  chlich aufgehalten hat, wozu Feststellungen ebenfalls fehlen. Lediglich die sachliche Zust  ndigkeit des Beklagten besteht sowohl f  r ambulant betreute Wohnm  lichkeiten als auch f  r station  re Leistungen der Eingliederungshilfe ([Â§ 97 Abs 1 SGB XII](#); Â§ 1 Abs 1 des Gesetzes zur Ausf  hrung des Zw  lften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) des Landes Berlin vom 7.9.2005, GVBl 2005, 467).

Der Ausgangsbescheid vom 17.12.2015 ist allerdings entgegen der Auffassung des Kl  gers nicht schon deshalb formell rechtswidrig, weil das f  r die wesentliche   nderung in Bezug genommene Gesetz zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Bescheids noch nicht existierte. Die vom Beklagten als wesentlich angesehene Norm des [Â§ 85 Abs 1 Nr 2 SGB XII](#) ist durch das Gesetz zur   nderung des Zw  lften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften vom 21.12.2015 ([BGBl I 2557](#)) verk  ndet, dh rechtlich existent geworden (vgl BSG vom 4.9.2013 â   [B 10 EG 6/12 R](#) â   SozR 4-7837 Â§ 2 Nr 24 RdNr 46). Der Bescheid vom 17.12.2015 ist erst mit der Bekanntgabe an den Kl  ger erlassen ([Â§ 37 Abs 1 Satz 1](#), [39 Abs 1 Satz 1 SGB X](#)), die nach Lage des Falles â   Sonntags wird nicht zugestellt â   nicht vor dem 21.12.2015 (einem Montag) erfolgt ist; auf die Zugangsfiktion des [Â§ 37 Abs 2 Satz 1 SGB X](#) kommt es dabei nicht an.

Dem angefochtenen Bescheid steht das Verbot der Verbilligung im Widerspruchsverfahren (sog reformatio in peius) nicht entgegen. In einem laufenden Widerspruchsverfahren über die Höhe der Eingliederungshilfe ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des [Â§ 48 SGB X](#) die in der Gewährung geringerer Eingliederungshilfe (nach Festsetzung eines höheren Kostenbeitrags) liegende Verbilligung zulässig. Auch zugunsten des Betroffenen bindende Verwaltungsakte können unter den dort genannten Voraussetzungen für die Zukunft aufgehoben werden; der Verwaltung sind die Gestaltungsrechte der [Â§Â§ 45 ff SGB X](#) damit erst recht in einem nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren und also auch im Widerspruchsverfahren eröffnet (vgl etwa BSG vom 5.5.1993 â€‹[9/9a RVs 2/92](#) â€‹[SozR 3-3870 Â§ 4 Nr 5](#) S 23 f). Ein etwaiger Anhängemangel ([Â§ 24 SGB X](#)) ist jedenfalls im Widerspruchsverfahren geheilt worden.

16

Ob der angefochtene Bescheid vom 17.12.2015 materiell rechtmäßig ist, hängt davon ab, ob eine rechtlich relevante wesentliche Änderung iS des [Â§ 48 Abs 1 SGB X](#) eingetreten ist. Auch dies kann der Senat nicht abschließend entscheiden, bevor nicht die notwendigen Feststellungen zu der Frage getroffen worden sind, ob die Leistungen zu Recht als Leistungen der ambulanten Eingliederungshilfe bewilligt worden sind.

17

Handelte es sich um eine ambulante Leistung, wäre allerdings mit der Änderung des [Â§ 85 Abs 1 Nr 2 SGB X](#) entgegen der Auffassung der Vorinstanzen und des Beklagten eine rechtlich wesentliche Änderung zum 1.1.2016 nicht eingetreten. Die Vorschrift des [Â§ 48 Abs 1 SGB X](#) schafft zwar die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen dafür, bei einer Umgestaltung des Rechts durch den Gesetzgeber auch laufende Fälle einzubeziehen, wenn und soweit der Gesetzgeber die Rechtslage neu gestaltet (vgl BSG vom 29.10.1992 â€‹[9b RAr 7/92](#) â€‹[BSGE 71, 202](#) = [SozR 3-4100 Â§ 45 Nr 3](#); vgl auch [BSGE 65, 185](#) = [SozR 1300 Â§ 48 Nr 57](#)). Dies ist aber vorliegend durch die Neufassung des [Â§ 85 Abs 1 Nr 2 SGB XII](#) mit Wirkung vom 1.1.2016 nicht geschehen.

18

Zwar ist der Wortlaut des [Â§ 85 Abs 1 Nr 2 SGB XII](#) an den Wortlaut des [Â§ 35 Abs 2 Satz 1 SGB XII](#) (insoweit in der Fassung, die die Norm mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.3.2011 ([BGBl I 453](#)) erhalten hat; im Folgenden neue Fassung (nF)) angeglichen, insoweit hat der Gesetzgeber auch aus seiner Sicht aber lediglich eine redaktionelle Anpassung und sprachliche Vereinfachung vorgenommen (vgl ausdrücklich [BT-Drucks 18/6284 S 31](#)), indem er die Wörter "Kosten der" durch "Aufwendungen für die" Unterkunft ersetzt hat. Schon die Ausführungen in der Begründung des Gesetzes deuten darauf hin, dass eine inhaltliche Änderung nicht beabsichtigt war. Jedenfalls folgt aus dem Sinn und Zweck der Norm weiterhin, dass bei der Berechnung des Kostenbeitrags als

Aufwendungen für die Unterkunft auch die Heizkosten weiterhin in die Berechnung einzustellen sind.

19

Ob zu den Kosten der Unterkunft nach [Â§ 85 Abs 1 SGB XII](#) auch die Heizkosten gehören, war schon nach der bis 31.12.2015 geltenden Rechtslage umstritten. Der Senat hat insoweit entschieden, dass auch die Kosten für Heizung bei der Bestimmung der Einkommensgrenze nach [Â§ 85 SGB XII](#) zu berücksichtigen sind (BSG vom 25.4.2013 â€‹ [B 8 SO 8/12 R](#) â€‹ [BSGE 113, 221](#) = SozR 4-3500 Â§ 87 Nr 1; so auch Wolf in Fichtner/Wenzel, SGB XII mit AsylbLG, 4. Aufl 2009, [Â§ 85 SGB XII](#) RdNr 9; Conradis in Bieritz-Harder/Conradis/Thie, LPK-SGB XII, 10. Aufl 2015, Â§ 85 RdNr 5; anders dagegen etwa Warendorf in Grube/Warendorf, SGB XII, 4. Aufl 2012, [Â§ 85 SGB XII](#) RdNr 19; Hohm in Schellhorn/Hohm/Scheider, SGB XII, 19. Aufl 2015, Â§ 85 RdNr 21.3). Er hat seine Auslegung nicht lediglich auf den von [Â§ 35 SGB XII](#) nF abweichenden Wortlaut, sondern vor allem auf den Sinn und Zweck der Regelung gestützt (BSG vom 25.4.2013 â€‹ [B 8 SO 8/12 R](#) â€‹ [BSGE 113, 221](#) = SozR 4-3500 Â§ 87 Nr 1, RdNr 25; in diesem Sinne bereits BSG vom 28.2.2013 â€‹ [B 8 SO 1/12 R](#) â€‹ [BSGE 113, 92](#) = SozR 4-3500 Â§ 65 Nr 4, RdNr 22). Normzweck des [Â§ 85 SGB XII](#) ist danach, durch Festlegung einer Einkommensgrenze, bei deren Unterschreiten eine Eigenbeteiligung des Leistungsberechtigten regelmäßig bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII nicht erforderlich ist (zu den Ausnahmen aber [Â§ 88 SGB XII](#)), dem Leistungsberechtigten einen Lebensstandard oberhalb der Bedürftigkeit für Hilfe zum Lebensunterhalt ([Â§ 19 Abs 1 SGB XII](#)) zu sichern; dies umfasst auch angemessene Heizkosten, die normativ und auch tatsächlich notwendigerweise für den allgemeinen Lebensunterhalt zur Verfügung stehen müssen.

20

An diesem Normzweck hat sich durch das Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften vom 21.12.2015 nichts geändert. Nach wie vor ist davon auszugehen, dass die Unterkunftskosten iS des [Â§ 85 Abs 1 Nr 2 SGB XII](#) auch Heizkosten umfassen (so auch Pattar in Berlitz/Conradis/Pattar, Existenzsicherungsrecht, 3. Aufl 2019, S 419 RdNr 270; Ehmann in Ehmann/Karmanski/Kuhn-Zuber, Gesamtkommentar SRB, 2. Aufl 2018, Â§ 85 â€‹ 89 SGB XII RdNr 15; ders in Plagemann Münchener Anwaltshandbuch Sozialrecht, 5. Aufl 2018, Â§ 35 (Sozialhilfe) RdNr 180; Karmanski in Jahn, SGB für die Praxis, Â§ 8201;85 SGB&8201;XII RdNr 10). Diese Auslegung trägt der herausgehobenen Stellung des Wohnens als wesentlichem Teil des physischen Existenzminimums Rechnung (dazu nur Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vom 9.2.2010 â€‹ [1 BvL 1/09](#) ua â€‹ [BVerfGE 125, 175](#) = SozR 4-4200 Â§ 20 Nr 12 RdNr 135 mwN); denn ohne angemessene Beheizung ist eine Wohnung nicht bewohnbar. Die Frage der "angemessenen Beheizung einer Wohnung" hat mithin zentrale Bedeutung für das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums; sie ist nicht zuletzt deshalb einer der Parameter des "Indikators zur materiellen Deprivation oder materiellen Entbehrung" (vgl Lebenslagen in Deutschland. Der Fünfte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung,

Allein der Hinweis in der Gesetzesbegründung ([BT-Drucks 18/6284 S 32](#)), mit der Neufassung wärden Mehrkosten der Träger vermieden, die infolge der anderslautenden Rechtsprechung des BSG bei den Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII entstünden und es seien künftig Aufwendungen für Heizung nicht mehr bei der Ermittlung der Einkommensgrenze nach [Â§ 85 SGB XII](#) zu berücksichtigen, genügt zur Begründung eines abweichenden Verständnisses von Sinn und Zweck der Norm nicht (zu Unklarheiten und Widersprüchlichkeiten in der Gesetzesbegründung auch die Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, NDV 2015, 571 (572); Siefert, jurisPR-SozR 4/2016 Anm 1 sub II.4). Die bloße Änderung der Begrifflichkeit von "Kosten der" in "Aufwendungen für die" Unterkunft lässt die in der Gesetzesbegründung gezogenen Schlussfolgerungen nicht zu; denn schon vom Wortlaut her lässt sich dem neuen Begriff der "Aufwendungen" statt bislang "Kosten" keine Einengung oder Begrenzung auf nur "bruttokalte" Wohnkosten entnehmen (anders unter Hinweis allein auf die Gesetzesbegründung Kiss in Mergler/Zink, SGB XII, Â§ 85 RdNr 23, Stand 5/2017; Lücking in Hauck/Noftz, SGB XII, K Â§ 85 RdNr 37 Stand 08/2017; von Koppenfels-Spies in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 6. Aufl 2019, [Â§ 85 SGB XII](#) RdNr 9; Giere in Grube/Wahrendorf, SGB XII, 6. Aufl 2018, Â§ 85 RdNr 21; Decker in Oestreicher, SGB XII [Â§ 85](#) RdNr 19a, Stand 7/2017; BeckOK-SozR/Siebel-Huffmann SGB XII [Â§ 85](#) RdNr 6 Stand 1.12.2019; Rein, ZFSH/SGB 2016, 353, 361). Es zeigt sich schließlich bei vergleichender Betrachtung, dass der Gesetzgeber bei Wohnkosten an anderer Stelle durchaus zwischen Miete, Heizung, Energie- und anderen Kosten differenziert (vgl etwa [Â§ 9 Abs 2 Satz 1 Nr 1](#) Wohngeldgesetz (WoGG), [Â§ 6 WoGV](#), vgl [BT-Drucks 18/4897 S 83](#) zu Â§ 9 Abs 2 Satz 1 Nr 1 WoGG-E). Angesichts der bisherigen Rechtsprechung des Senats zur Ermittlung der Einkommensgrenze nach [Â§ 85 SGB XII](#) hätte eine entsprechend klare Formulierung nahe gelegen. Mit der "redaktionellen Änderung" hat der Gesetzgeber indes lediglich das von der Rechtsprechung ergänzend hinzugezogene Wortlautargument entkräftet.

Im Fall der Gewährung von ambulanten Leistungen wäre damit über den 1.1.2016 hinaus weiterhin ein Betrag von monatlich 55 Euro für Heizung und Warmwasser in die Berechnung der Einkommensgrenze einzustellen. Ob die vom Beklagten vorgenommene Einkommensanrechnung im übrigen zutreffend ist, wird das LSG in diesem Fall zu prüfen haben. Insbesondere fehlen bislang Feststellungen dazu, inwieweit die Aufbringung der Mittel aus dem die Einkommensgrenze übersteigenden Einkommen zugemutet werden kann (vgl [Â§ 87 Abs 1 Satz 1 SGB XII](#)). Das LSG wird schließlich zu beachten haben, dass der Kläger seinen Leistungsantrag im Klageverfahren auf 44 Euro pro Monat begrenzt hat und eine Verurteilung des Beklagten über diesen Betrag hinaus nicht in Betracht kommt (vgl [Â§ 123 SGG](#), "ne ultra petita", vgl zuletzt BSG vom 27.5.2014

23

Ob die Entscheidungen des Beklagten Ã¼berhaupt eine Heranziehung zu einem Kostenbeitrag auf Grundlage von [Â§ 92 SGB XII](#) ermÃ¶glichen, wenn es sich bei der therapeutisch betreuten Wohngemeinschaft fÃ¼r seelisch behinderte Menschen um eine stationÃ¤re Einrichtung gehandelt hat, kann beim derzeitigen Verfahrensstand offenbleiben. Auch insoweit wÃ¤re der Streitgegenstand aber auf die Zahlung von 44 Euro beschrÃ¤nkt.

24

Das LSG wird auch ggf. Ã¼ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 26.10.2020

Zuletzt verÃ¤ndert am: 21.12.2024